

Generationenhaus Rüşchlikon in Bissiang/Kamerun

Verein mit Sitz in Rüşchlikon

Erklärung des Vorstandes

Änderung/Ergänzung der Statuten vom 15. Mai 2013:

Zweck, Art. 2 (Ergänzung) :

„der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig; er verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.“

Vorstand, Art. 5 (Ergänzung):

„Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.“

Auflösung, Art. 6 (Änderung) :

„Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.“

Der Vorstand ist mit diesen zusätzlichen Bestimmungen einverstanden. Er wird dafür besorgt sein, dass an der nächsten Generalversammlung die entsprechende Ergänzung der Statuten genehmigt wird. Bis dahin wird er sich bei seinen sämtlichen Beschlüssen an diese ergänzenden Bestimmungen halten.

Ort, Datum, Unterschriften

Rüşchlikon, 20. 8. 13 *[Signature]* U. Hodell *[Signature]*
[Signature]



Verfügung

Steuerbefreiung (Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)

I. Unter dem Namen **Generationenhaus Rüschnikon in Bissiang/Kamerun** besteht aufgrund der Statuten vom 15. Mai 2013 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Rüschnikon.

II. Gemäss § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit.

III. Der Verein widmet sich in uneigennütziger Weise der Entwicklungshilfe (vgl. Statuten, Art. 2).

Da weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke verfolgt werden und eine Zweckentfremdung der Vereinsmittel auch nach Auflösung des Vereins ausgeschlossen ist (Statuten, Art. 6 und Erklärung des Vorstandes vom 20. August 2013), rechtfertigt es sich, den Verein rückwirkend ab Datum der Gründung wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken gestützt auf § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG von der Steuerpflicht zu befreien.

IV. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins wäre dem kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Dieses ist berechtigt, jeweils in Jahresbericht und Jahresrechnung Einsicht zu nehmen und weitere Aufschlüsse zu verlangen.

Das kantonale Steueramt verfügt:

1. Der Verein **Generationenhaus Rüschnikon in Bissiang/Kamerun**, mit Sitz in Rüschnikon, wird ab Datum der Gründung wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit.
2. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist dem kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.

3. Gegen diese Verfügung kann **innert dreissig Tagen** nach Zustellung beim kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden,

- **betreffend Staats- und Gemeindesteuern:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und die Gemeinde,
- **betreffend die direkte Bundessteuer:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Bundessteuer.

4. Mitteilung an:

- a) die Katholische Kirche Rüslikon, Frau Ursula Hodel, Schloss-Strasse 28, 8803 Rüslikon, zuhanden des Vereins,
- b) das Steueramt Rüslikon,
- c) das kantonale Steueramt, DABS.

Zürich, den

05. Sep. 2013

Kantonales Steueramt Zürich
Dienstabteilung Recht
Der juristische Sekretär:

05. Sep. 2013

Versandt am:


lic.iur. P. Schwaibold